H's Gefangenschaft, Kerkerschriften, Tod (1454 bis 1461)

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Urkundio : Beiträge zur vaterländischen Geschichtsforschung, vornehmlich aus der nordwestlichen Schweiz**

Band (Jahr): **1 (1857)**

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

von seinen Büchern und Gemälden[1]), ganz zurückgezogen von dem bunten, fröhlichen Treiben, das jetzt Zürich's Gassen erfüllte und ihm Verderben bereitete.

Endlich waren die letzten Zuckungen des vieljährigen Kampfes zwischen Zürich und den Eidgenossen vorüber, war das Bündniß mit der Herrschaft Oesterreich und dem Adel nicht nur äußerlich durch den Schiedspruch des Ritters von Bubenberg, sondern auch in den Gemüthern der Bürger gelöst, und hatten die Eidgenössischgesinnten in der Stadt vollständig die Oberhand gewonnen. Da sollten durch ein frohes Bundesfest in der Fastnacht 1454 die Herzen, die in bitterm Haß wider einander geschlagen, die Männer, die in blutiger Schlacht einander gegenüber gestanden, vereinigt, und diese Eintracht mit den alten Bundesgenossen recht offen zur Schau getragen werden, daß es die ganze Eidgenossenschaft wisse, die Zürcher seien nicht scheinbar und gezwungen, sondern von Herzen und für immer zu den alten beschworenen Bünden zurückgekehrt[2]). Was dabei den Mittelpunkt der geselligen Freude bildete, wissen wir nicht. Ein Armbrust- und Gesellenschießen war es schwerlich, diese wurden gewöhnlich im Herbste oder wenigstens in günstigerer Jahreszeit abgehalten[3]); wahrscheinlich war es auch kein geistliches oder

---

[1]) Hemmerlin selbst schildert seine schöne Wohnung, seine Bücher und Gemälde (Pass. bei Reber l. c. 398).

[2]) In den vier Jahren seit der Beendigung aller Feindseligkeit und der Wiedervereinigung Zürich's mit den Eidgenossen hatte sich unter dem Volke, wie unter den Vorstehern (vgl. den Bürgermeister Schwarzmurer schon 1452 Dez. 18 unter den Friedensvermittlern zwischen Bern und Freiburg (S. 540 Anm. 1) u. A. m.), freundliche Verhältnisse angeknüpft, und diese sollten nun durch eine öffentliche Festlichkeit in brüderlich genossener Freude und Lust um so inniger und fester werden. Das erklärt uns die Einladung Zürich's an die Eidgenossen zur großen Fastnacht 1454 (vgl. Tschudi l. c. II, 518).

[3]) Gewöhnlich im Herbstmonat. So laden „die armbrost schiessgesellen der Statt Zürich" auf 1465 Sept. 9 u. 10 zum Schießen und Sept. 11 an „vnser Heiligen vnd Husherren Sant Felix vnd Regulen tag vnd vnser grosse kilchwiche" zur Vertheilung der Preise und „aventüren" ein (Sol. Wbl. 1845, 143); so wird 1488 Sept. 28 ein Armbrustschießen zu Bals-

heroisches Schauspiel, wie sie, vom Rathe begünstigt, oft in der Fastnacht viele Gäste von nahe und ferne in die Städte lockten, es wäre sonst wohl eine bestimmtere Kunde auf uns gekommen [1]). Eher dürfen wir an einen großen, vielleicht die alten Bünde darstellenden Fastnachtzug, verbunden mit einem Glückhafen, mit allerlei Lustbarkeiten auf dem See, mit volksthümlichen Wettspielen und dem frohen Festschmause denken [2]). Jedenfalls war die Festlichkeit eine großartige. Die Eidgenossen von Städten und Ländern wurden, sei es durch Bürgermeister und Rath selbst oder durch eine Gesellschaft eidgenössisch gesinnter Freunde dazu eingeladen [3]), und bei anderthalbtausend fröhlicher Gesellen von

---

thal, 1494 Sept. 14 ein solches zu Solothurn gehalten (Sol. Wbl. 1845, 56 u. 57).

[1]) 1453 wurde „das Leben und Marter der H. Alexandrinischen Jungfrawen Catharinä allhie (in Solothurn) durch ein öffentlich Schawspiel gantz ziehrlich vorgestellt, darbey sich vil Volcks auß der Nachbarschafft eingefunden" (Fz. Haffner l. c. II, 155), die einzige Nachricht aus dem 15. Jahrh., daß in Solothurn solche Schauspiele aufgeführt wurden, wie sie dagegen im 16. Jahrh. häufiger sind und von eidgenössischen Ehrengästen besucht werden (vgl. Krutter über einige Solothurn. Schauspiele des 16. und 17. Jahrh. im Sol. Wbl. 1845, 55 ff.).

[2]) Ein Glückhafen mit „kleinöt vnd abentüren, darumb zu abentürend vnd zu muttwillend", war mit dem Zürcher Armbrustschießen von 1465 Sept. 9 — 10 verbunden und wurde in eigenen Ausschreiben bekannt gemacht (Sol. Wbl. 1845, 144); Preise „zu louffen vnd den stein zu stossen" finden wir für das Freischießen zu Balsthal 1488 Sept. 28 ausgekündet (Sol. Wbl. 1845, 56); vom Kurzweil auf dem See, den in der großen Fastnacht 1454 die Zürcher ihren Eidgenossen angerichtet haben, erzählen die Chroniken (Reber l. c. 413).

[3]) Zum Schießen von 1465 laden „Burgermeister vnd Rate der Statt Zürich" ihre lieben, getreuen Eidgenossen, Landammann, Rath und Schießgesellen zu Glarus, ein und siegeln mit „vnser Statt Secret Insigel" (1465 Juli 12, abgedr. bei Tschudi l. c. II, 652); dagegen an „Burgermeister, Rätte vnd die armbrostschiessgesellen der Statt Costenz, vnsern ansunder lieben Herren vnd guten fründen" schreiben (1465 Juli 4) die Armbrustschießgesellen von Zürich und siegeln „mit des vesten Johannsen Eschers, Burger vnd des Ratts von Zürich, vnsers mitgesellen, Insigel"; eben so im Ausschreiben des Glückhafens (1465 Juli 10, Sol. Wbl. 1845, 143 u. 144). Solothurn scheint damals keine direkte Einladung erhalten zu haben, noch weniger also zur Fastnacht 1454.

Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zug und Glarus entsprachen der Einladung. Der Rath aber, der von heimlichen Rachegedanken unauslöschlicher Feindschaft oder dem Uebermuthe der Bürger und Gäste Ungebührliches fürchten mochte, hatte Sicherheitswachen angeordnet und Vorsichtsmaßregeln getroffen [1]). Der Fastnachtzug, oder was immer den Mittelpunkt des Festes gebildet haben mag, wurde, wie es scheint, am ersten Fastnachtsonntag (Febr. 17) gehalten. Am Montag, als der Taumel der Lust bei Mummenschanz und Becherklang um so ungezügelter aufsprudelte, als im Kreise der keckſten Gesellen aus Städten und Ländern ihre Gesinnungsgenossen von Zürich saßen, pochend auf ihre stete Treue an der eidgenössischen Sache und ihre deßhalb erlittenen Drangsale; kam wohl, ob hinterlistig durch persönliche Feinde der Männer hervorgerufen, oder unabsichtlich in der sich steigernden Aufregung des Gespräches [2]), die Rede auf die beiden gehäßigsten Gegner der Eidgenossen in Zürich, auf den Großweibel Hans Asper, den ehemaligen Rottmeister der gefürchteten und gehaßten Böcke, und den Cantor Hemmerlin, zwei Männer, die jetzt noch, als Aufhetzer gegen die Eidgenossen, keine Ruhe geben wollten [3]). Da erhoben sich — es war um die Mittagsstunde — in wildem Getümmel die gereizten Jünglinge, voran

---

[1]) So nach Edlibach, Bullinger und Tschudi schildern Müller (l. c. IV, 283) und Reber (l. c. 412) die große Fastnacht 1454 in Zürich.

[2]) Wenigstens scheinen weder die einladenden Zürcher noch die eingeladenen Gäste einen solchen Mißbrauch des Freudentages beabsichtigt zu haben, da der arglose Cantor sonst gewarnt worden und nicht ruhig in Zürich geblieben wäre. Es ist auch wohl ein gar zu böswilliger Verdacht, das Alles sei verabredet worden und die große Fastnacht in Zürich, vier Jahre nach dem Frieden, mit ihren Ausbrüchen der Rache, sei ein geheimer Friedensartkel gewesen (Müller l. c. IV, 285 u. Reber l. c. 412).

[3]) „Der obrist Stattknecht Hans Asper hat etwas Worten gebrucht, daß Jn die Eydgnossen woltend zu einer Fensterbeien hinuß geworfen haben, wo Jm nit durch andre gescheiden wäre, dann Er was sunst allweg ein unrüwig Mann, und Verhetzer wider die Eydgnossen gsin, deßhalb si Jm nit hold warend, und in der Statt hat Er ouch wenig Gunsts mer, wann man fieng an den unrüwigen Schryern abhold und gehaß werden" (Tschudi l. c. II, 518). Aehnliches gilt wohl von Hemmerlin, der seine Feindseligkeit nicht verbergen konnte.

die Luzerner, und stürmten nach dem Rathhause, um den Großweibel zum Fenster hinaus auf den Fischmarkt zu werfen, und als die Gewaltthat durch die Sicherheitswachen verhindert wurde, nach der ruhigen Wohnung unsers Cantors, den sie gegen alle Rechtsform, doch wie man nachher behauptete, im Namen des Bischofes von Constanz gefangen nahmen[1]). Ob dem wirklich so war? Hemmerlin selbst scheint zu zweifeln, und Generalvikar Gundelfinger widersprach später ausdrücklich diesem Vorwurfe[2]). Doch befand sich der Generalvikar, sei es um den bundesbrüderlichen Freudentag mitzufeiern oder in andern Geschäften, sei es in böser Absicht, gerade in Zürich[3]), und

[1]) Tschudi (l. c. II, 518) beschuldigt die Luzerner einzig des Angriffes auf den Cantor, und gibt irrthümlich an, derselbe sei von Zürich nach Luzern in's Gefängniß geführt worden (vgl. S. 576). — Was die Zeit dieser Gefangennehmung anbetrifft, so verlegen Tschudi, Bullinger und andere Chronikschreiber dieselbe mit der großen Fastnacht in Zürich auf's Jahr 1447. Der Irrthum mag daher kommen, daß man die That unmittelbar an die ersten Friedensverhandlungen von 1446 anschloß. Hemmerlin selbst bezeichnet im Reg. Querele (Reber l. c. 416) Mittwoch den 18. Febr. 1454 als Tag seiner Gefangennehmung. Es fällt aber merkwürdiger Weise 1454 der 18. Febr. auf Montag nach Septuagesimä, und somit ist entweder der von Hemmerlin bezeichnete Wochentag oder das Tagesdatum falsch. Könnte aber nicht auch die Jahresangabe unrichtig sein? Vor 1454 darf Hemmerlin's Gefangennehmung nicht verlegt werden; er befindet sich ja im Juli 1453 frei in Solothurn (S. 545 Anm. 6). Dagegen legt sich mir die Vermuthung nahe, er könnte den Tag nach Annuntiationsstyl bezeichnet haben, und es heiße, vielleicht durch den Fehler des Abschreibers, irrthümlich „feria IIII" statt „feria III"; dann würde Alles trefflich zusammenpassen, und der Tag der Gefangennehmung wäre der Fastnachtdienstag 1455, an welchem sich auch die Fastnachtfreude eher denken läßt, als am Sonntag und Montag Septuagesimä.

[2]) Hemmerlin sagt im Reg. Querele (Reber l. c. 416), er sei „manu laycorum, attamen, vt asseritur, vice et nomine d'ni episcopi Constantien." gefangen genommen worden. Hätten die Eidgenossen ihn schon als vom Bischofe autorisirt, ergriffen, so würde es wohl deutlich heißen „vt asserebant", nicht zwei Jahre nachher „vt asseritur." — Gundelfinger wollte später seine Maßregeln darum getroffen haben, damit der Cantor nicht von seinen ergrimmten Feinden ermordet würde (Reber l. c. 417).

[3]) 1454 Febr. 7 urkundet der Generalvikar zu Constanz (Geschfr. III, 266).

aufmunternde Aeußerungen aus seinem Munde oder von Hemmerlin's Stiftsfeinden mögen die ohnedem im Augenblicke der Aufregung nicht sehr beachteten Bedenklichkeiten, sich an einem gefreiten Kleriker zu vergreifen und dadurch dem Banne zu verfallen, beseitigt haben[1]). Wenigstens benützte Gundelfinger gerne die günstige Gelegenheit, den gefährlichen, unruhigen Widersacher des Friedens in Kirche und Staat unschädlich zu machen, legte schon, während Hemmerlin auf das Rathhaus geführt wurde, Beschlag auf dessen Bücher und anderes bewegliches Eigenthum, und ließ am Abend desselben Tages unter dem Zusammenströmen einer großen Volksmenge den Gefangenen, die Füße zusammengeschnürt und eine Hand festgebunden, auf dessen eigenem Pferde, welches des Generalvikars vertrauter Diener Heinrich von Gerwil am Zügel führte, vom Rathhause her aus der Stadt transportiren. Wenn dieses so öffentlich vor einer großen Menschenmenge ohne Einmischung der weltlichen Obrigkeit und der altzürcherischen Partei im Volke geschehen konnte; so verräth es, daß Hemmerlin in Zürich die frühere Gunst ganz verloren hat, und daß Gundelfinger später nicht ganz mit Unrecht behaupten konnte, er habe Alles zum Schutze des Mannes angeordnet, der sonst von seinen erzürnten Feinden ermordet worden wäre[2]).

Von Zürich wurde Hemmerlin auf ein Schloß des Bischofes bei Constanz, wie vermuthet wird, nach Gottlieben gebracht,

[1]) Müller (l. c. IV, 285) beschuldigt, ohne es zu beweisen, in einer mit Vorliebe ausgemalten, lebendigen Schilderung des Tumultes, den Propst Nithart als Haupturheber der Gewaltthat. — Reber (l. c. 415 ff.) erkennt die Grundlosigkeit dieses Phantasiebildes an und läßt die Stiftsfeinde sich im Hintergrunde halten; auch er wirft aber alle Schuld auf Hemmerlin's kirchliche Feinde, namentlich auf den Generalvikar. — Dazu malt uns noch der Zürcher Maler Boßhardt 1856 fanatische Minderbrüder an der Spitze des bewaffneten Volkshaufens. Wenn auf alle diese von Hemmerlin nicht geliebkosten Gegner eine Schuld hätte geworfen werden können, würde unser heftiger Polemiker in seinem Reg. Querele wohl dazu geschwiegen haben?!

[2]) „Die von Zürich tettend nützit darzu", sagt Tschudi (l. c. II, 518, vgl. S. 584 Anm. 3) bei Erzählung der Gewaltthat an Hemmerlin. — Die Aeußerung des Generalvikars führt Hemmerlin selbst im Reg. Querele an (Reber l. c. 421).

wo vor vierzig Jahren Papst Johannes XXIII. und Huß gefangen gesessen, und in einen finstern abscheulichen Kerker gelegt. Nach vierzehn Tagen versetzte man ihn, auf dringende Fürbitte des Adels, in ein anderes Schloß des Bischofes, vielleicht nach Castel, wies ihm ein geräumiges Gemach an und gab ihm zwei Wächter zur Seite. In dieser Haft, in welcher Hemmerlin bei zwei Monaten zubrachte, erfuhr derselbe, daß die Herzoge Albrecht und Sigmund von Oesterreich sich beim Bischof für ihn verwendet, und daß dieser zuerst verheißen habe, den Gefangenen vor ein öffentliches Gericht zu stellen und indessen auf Bürgschaft der Herzoge frei zu geben, daß aber seine Feinde den Bischof eingeschüchtert, und er seine Versprechen widerrufen habe[1]). Nun suchte der Unglückliche, der durch die schlimme Nachricht mehr auf sich selbst angewiesen wurde, andere Wege zur Rettung, und es gelang ihm am hellen Tage zu entrinnen, während seine Wächter schliefen, und sich zwölf Tage in Constanz verborgen zu halten. Da man ihn aber wieder auffand, wurde seine Kerkerqual weit härter, als je zuvor, und er in einem engen Gefängnisse unter dem Dache eines hohen Thurmes mit einem aussätzigen Mörder, der mehrere Todschläge begangen hatte, zusammengekettet, so daß er mit demselben das nämliche Strohlager theilen mußte. Trotz dieser schrecklichen Lage, trotz Erdbeben, Gewitterstürmen und andern Schrecknissen der Natur, die mit furchtbarem Krachen das alte Gebäude erschütterten, verlor der arme Gefangene seinen Muth und sein Gottvertrauen nicht[2]),

---

[1]) Diese Feinde sind die Eidgenossen, die Bischof und Generalvikar mehr zu fürchten hatten, als die Vorstellungen der österreichischen Herzoge. Es scheint, Kaiser Friedrich III. habe für seinen Hofkaplan keine Schritte gethan.

[2]) Im Registrum Querele (Reber l. c. 417 ff.) stellt er sich in seinem Kerker als unter dem besondern Schutze Gottes dar. Im Schloß Gottlieben und seinem letzten Gefängniß zu Konstanz benagten sonst Würmer die Gefangenen bis auf's Blut und zum Wahnsinn, und beschmutzten den Theil des Lagers, wo sein Mitgefangener ruhte; ihm selbst, so gebot es Gott der Herr, durften sie nichts anhaben. Aehnlicher Weise schildert er die Stürme und Erdbeben im Zusammenhang mit seinen unverschuldeten Leiden, gleichsam als strafende Mahnrufe Gottes an seine Peiniger.

und als nach vier langen Monaten der Generalvikar mit einem Notar erschien und endlich ein eidliches Verhör mit ihm anstellte, wußte er sich geisteskräftig und gewandt zu verantworten.

Die Hauptklagepunkte des Generalvikars betrafen vor Allem Hemmerlin's Betragen gegen seinen kirchlichen Obern, den Bischof von Constanz, namentlich in der Churer Angelegenheit, dem er dadurch den Priestereid gebrochen, und ergingen sich dann über das Verderbliche und Unkirchliche in Hemmerlin's Schriften, besonders über seine Angriffe gegen den päpstlichen Stuhl im Traktat von der kirchlichen Freiheit und über seine Irrthümer und schweren Beschuldigungen in den Beghardenschriften, in seiner Leidensgeschichte und im Buche vom Adel [1]). Zuerst versuchte Hemmerlin die schwerste Anklage vom Standpunkte des Rechtes dadurch zu entkräften, daß der Bischof in eigener Sache die untergebenen Kleriker nicht vor sein Gericht ziehen dürfe, sondern daß hier allein ein Schiedsgericht entscheiden könne; er lenkte aber sogleich ein und suchte sich dadurch zu entschuldigen, daß der Bischof schon viel früher in der Streitigkeit mit Propst und Kapitel zu Zürich die Treue gegen ihn gebrochen habe, und daß die Churer Angelegenheit das Bisthum Constanz nichts angehe, und er darin den Eid gegen seinen kirchlichen Obern nicht habe verletzen können. Seine Schriften habe er offen unter seinem Namen herausgegeben und alles darin Enthaltene dem Urtheile und der Verbesserung seiner kirchlichen Obern unterworfen, sie seien viel gelobt und weit verbreitet worden, und gerade der Generalvikar besitze ja seine Beghardenschriften schon über fünf-

---

[1]) Daß der Generalvikar im Verhör außer Hemmerlin's Hauptvergehen gegen den Bischof vorzüglich diese drei Schriften hervorhebt, ist sehr begreiflich. Er kennt sie am besten. Hat er doch die dem Bischofe von Constanz gewidmeten Beghardentraktate schon über 15 Jahre, vielleicht als Geschenk des Verfassers, in seiner Bibliothek; wurde doch die Abhandlung über die kirchliche Freiheit auf seine Aufforderung verfaßt und mußte sie ihn doch so schwer beleidigt haben. Und dann stützten ja die Eidgenossen ihre Anklagen auf das Buch vom Adel. Seine persönlichen Beleidigungen durch Hemmerlin's Feder berührt er nicht; das Verhör soll ganz den Anschein von unparteilicher Gerechtigkeit bieten.

zehn Jahre, ohne ihm irgend etwas daran auszusetzen. In den Angriffen gegen Bischof und Papst seien Andere viel weiter gegangen als er, ohne deßwegen als meineidig und ehrlos erklärt zu werden; die Klagen wider seine Zürcher Stiftsfeinde seien der Wahrheit getreu, und wenn die Beschuldigungen gegen die Eidgenossen, was er aber in Abrede stelle, auch übertrieben wären, so möge der Generalvikar bedenken, daß das Buch vom Adel eine gleich vielen andern während des Krieges geschriebene Parteischrift, und er als geborner Zürcher von dem Friedensschlusse zwischen Zürich und den Eidgenossen im Jubel- und Versöhnungsjahre doch gewiß nicht ausgeschlossen sei [1]). Zum Schlusse bat Hemmerlin, mit Hinweisung auf sein gebrechliches Alter, das bis gegen siebenzig Jahre hinaufreiche, ihm doch die schweren Ketten abnehmen zu lassen und ihm, was er schon längst gewünscht, eine Zufluchtstätte in einem Kloster von approbirter Regel anzuweisen [2]), und der Generalvikar zeigte dem alten

---

[1]) Die Verantwortung ist nicht frei von Sophismen und mit verschiedenen Stellen seiner Schriften nicht vereinbarlich, wie schon Müller (l. c. IV, 288) bemerkt. Heinrich von Hewen war sein Bischof, dem er Ehrfurcht und Gehorsam gelobt hatte, und diese verletzte er, wenn er ihn auch als Verweser von Chur befehdete. Er hat ihn aber auch als Bischof von Constanz hart beschuldigt (vgl. u. A. S. 529 Anm. 2 u. S. 557 Anm. 1). Die Gefangennehmung des Priesters Burkard schien ihm ein Unrecht, weil der Friede noch nicht geschlossen (S. 575 Anm. 1), seine eigene, weil der Friede geschlossen war u. A. m. — Müller (l. c. IV, 289) läßt sich durch Bullinger, der nur an die Verhältnisse zur Zeit der Reformation denkt, zu der Phrase verleiten: „Drohungen, Hoffnungen wurden verschwendet, ihn zu einem Widerruf zu vermögen. Er, lebenslänglicher Diener der Wahrheit, verschmähte, die Besänftigung seiner und ihrer Feinde durch Entkräftigung seiner Zeugnisse zu erkaufen, und vertraute, die Nachwelt werde ihm Dank wissen, daß er nichts zweifelhaft gemacht." Nach Hemmerlin's Darstellung im Reg. Querele fordert Niemand von ihm einen Widerruf, und er hat ja seine Schriften ganz dem Urtheile der kirchl. Obern unterworfen. Es handelt sich nicht um Widerruf, sondern darum, den unruhigen, gefährlichen Mann zu strafen und unschädlich zu machen.

[2]) Die Klöster, namentlich die der Mendikantenorden, waren stets die Buß- und Besserungsanstalten für die Kleriker, die der geistlichen Strafgewalt anheimfielen. Hemmerlin scheint nur gegen Einschließung in ein Beghar-

Manne und ehemaligen Freunde alle Theilnahme und verhieß ihm Milde und Barmherzigkeit. Aber diese Milde ließ lange auf sich warten. Noch drei Monate mußte der Gefangene in seinen Ketten und dem abscheulichen Kerker ausharren, und erst gegen Ende des Jahres 1454 wurde derselbe in den bischöflichen Hof zu Constanz gebracht, und ihm dort sein Urtheil vorgelesen, daß er nämlich seiner Cantorstelle und seines Kanonikates am Großmünster in Zürich entsetzt und zu lebenslänglicher Buße und Einschließung in einem Kloster verurtheilt sei. Hemmerlin ward nun seiner Ketten entledigt und wieder in's Gefängniß zurückgebracht. Zu Anfang des Jahres 1455 lieferte die Curie von Constanz den Verurtheilten den Luzernern aus, deren Rache er vor kurzen Jahren den ähnlicher Vergehen gegen den Frieden angeklagten Priester Burkard hatte entreißen wollen, und die deßwegen um so mehr gegen ihn gereizt, vom willfährigen Generalvikar seine Versetzung in ihr Minderbrüderkloster erlangten. Diese Auslieferung an seine erbittertsten Feinde muß auf das Gemüth des Mannes einen überaus schmerzlichen Eindruck gemacht haben. Noch lange nachher klagt er bitter darüber [1]).

denhaus zu protestiren; sonst sehnt er sich nach der Ruhe und frommen Zurückgezogenheit des Klosterlebens.

[1]) Diese Feinde sind nicht die Bettelmönche, wie Reber (l. c. 435) die „letzte schmutzige Schaar, die mit ihrer Sache bis jetzt im dunkeln Winkel lauern mußte, gegen ihn zu Felde" führt, es sind die Eidgenossen, und als ihre Stellvertreter die Luzerner. Von den innern Kantonen hatte nur Luzern in seinem großen Kloster der Minderbrüder eine der oben erwähnten geistlichen Strafanstalten, in welcher schon seit Jahren der von Hemmerlin protegirte Zürcher Priester und Minderbruder Burkard (vgl. S. 573) gefangen saß, wahrlich nicht ein Opfer des Hasses seiner Ordensbrüder, sondern wie Hemmerlin, der Eidgenossen. So auch nur sind Hemmerlin's Aeußerungen über seine Gefangenschaft in Luzern (vgl. S. 591 Anm. 2) erklärlich, namentlich daß er dem Guardian der Minderbrüder vorwirft, er könnte ihm ohne Vorwissen seiner Feinde, d. h. doch wohl nicht der Minderbrüder, noch gar manchen Liebesdienst erweisen. Wie läßt es sich überhaupt denken, daß Hemmerlin in einer Kerkerschrift bei den Minderbrüdern, deren Menschlichkeit und Milde er hervorhebt, dieselben wieder als seine größten Feinde hinstellt! Freilich hatten auch die Minderbrüder gegen Hemmerlin eine Scharte auszuwetzen, wohl weniger wegen dessen Beghardenschriften, als wegen anderer Schmähreden

Ueberhaupt dürfen wir nicht vergessen, daß wir für die Geschichte seiner Kerkerleiden und seines Verhöres nur den Leidenden und Schwergekränkten selbst zum Berichterstatter und Gewährsmann haben, und daß er seine Leiden und seine Gegner in seiner Weise gewiß mit dunkeln Farben ausmalt [1]).

So ward denn Doktor Felix Hemmerlin, Propst zu Solothurn und Chorherr zu Zofingen, ehemals Cantor und Chorherr zu Zürich und Hofkaplan des Kaisers, in den ersten Monaten des Jahres 1455 gebunden nach Luzern geführt und zuerst, dem Wortlaute des über ihn gefällten Urtheiles entgegen, in einen harten Kerker in einem Thurme der Stadt, nahe beim Kloster der Minderbrüder, gelegt, dann aber nach zwei Monaten dem Guardian dieses Klosters übergeben, in ein bequemeres Gemach des Klosters versetzt und nach seiner eigenen Aussage von den Brüdern mit aller Milde und Menschenfreundlichkeit behandelt. Es wurde ihm der Gebrauch von Büchern und das Schreiben gestattet, es wurde ihm erlaubt dreimal Messe zu lesen, und wenn er auch einen lässigen Guardian wehmüthig scherzend mahnte, daß er ihm ohne Vorwissen seiner Feinde noch gar manchen Liebesdienst erweisen könnte; so muß doch die Gefangenschaft im Ganzen keine harte gewesen sein [2]). Das ergibt sich auch aus andern Umständen.

---

gegen ihren Orden (S. 437); doch das lag jetzt unserm Manne ferne, gegenüber der Gewaltthat seiner Feinde, der Eidgenossen, die ihn in's Unglück gestürzt. Er selbst sagt, der Generalvikar habe ihn dem Tode geweiht, um seinen Feinden zu gefallen, in deren Lande („in terra gigantium") seine fetteste Pfründe, die Propstei Beromünster, liege (Reg. Querele, Reber l. c. 454).

[1]) Die einzige Quelle zu der Geschichte seiner letzten Leidensjahre ist das Registrum Querele, verbunden mit einigen Andeutungen in seinen übrigen Kerkerschriften.

[2]) „Ad locum largiorem me posuerunt et omnem humanitatis clemenciam michi prestiterunt" (Reg. Querele bei Reber l. c. 437). Dem nicht bösartigen, aber nachlässigen Guardian erzählte Hemmerlin vor mehreren Zuhörern in heiterer Stunde das Geschichtchen, wie einst in Solothurn, als die Aare sehr angeschwollen war, ein einfältiger Mensch gerufen habe: „O wie ehrlich sind die Bürger dieser Stadt! Sie könnten über hundert Eimer Wasser aus der Aare stehlen, ohne daß die Basler es merkten."

In Solothurn's noch vorhandenen Dokumenten und Berichten aus dieser Zeit findet sich nicht die geringste Andeutung von der Gefangenschaft und Verurtheilung des Propstes [1]). Propststatthalter Schaffhuser stand, wie viele Jahre vorher, an der Spitze des Stiftes. Im Brachmonat 1454 gewann das Kapitel einen Rechtsstreit in Betreff von drei Sestern Zinswein zu Neuenstadt [2]); im August erhielt dasselbe vom Kardinal Peter von Schaumburg, Bischof zu Augsburg, Nachricht, daß der Kaiser Herrn Ulrich Bolstetter, Chorherr zu St. Peter in Augsburg und Prokurator des Chorgerichtes, durch seine erste Bitte mit einem Kanonikat an ihrem Kollegiatstifte begnadet habe, mit dem Ersuchen, den Erwählten zu der nächsten fälligen Präbende gelangen zu lassen [3]); im Mai 1455 kamen Propst und Kapitel mit Konzmann Plast, dem Metzger und Venner zu Solothurn, eines Tausches um bei Solothurn gelegene Güter überein [4]), und im nämlichen Jahre verkauften Propststatthalter Schaffhuser und das Kapitel von Nothdurft ihres Gotteshauses wegen an Peter

---

Dann setzte er bei: „Und Ihr, Pater Guardian, könntet mir über hundert Liebesdienste erweisen, ohne daß meine Verfolger es merkten; Ihr thut es aber nicht" (de misericordia def. impendenda bei Reber l. c. 438).

[1]) Auch die spätern Solothurner Chronikschreiber wissen nichts von diesen letzten Lebensschicksalen des Propstes. Franz Haffner, der 1447 die Fastnachteinladung von Zürich an gemeine Eidgenossen anführt, sagt nur im Pröpsteverzeichniß: „1424 Felix Hemmerlin von Zürich SS. Theol. Doct. starb 1456" (Sol. Schawplatz I, 379 u. II, 31).

[2]) 1454 Juni 30 (Stiftsreg.).

[3]) 1454 Aug. 29 (Sol. Wbl. 1845, 177). 1457 Okt. 8 mahnt Pfalzgraf Ludwig zu Rhein, Herzog von Baiern, Propst und Kapitel, seinem lieben getreuen Ulr. Bolstetter, der noch nicht in den Genuß seiner Präbende habe gelangen können, dieselbe zu verschaffen; 1458 Juni 11 zeigen Schultheiß und Rath zu Solothurn dem römischen Kaiser Friedrich III. an, daß sie seinen Mahnbrief in Betreff Herrn Ulr. Bolstetter's erhalten, und daß auf ihr Verwenden Propst und Kapitel den Empfohlenen zum Chorherren angenommen haben und das dem Kaiser noch besonders berichten werden (Sol. Wbl. 1845, 177 u. 178). Uebrigens treffen wir Herrn Ulrich nie als Chorherrn zu Solothurn (vgl. S. 321 Anm. 1), und auch in Chmel's Regesten keinen dieser Briefe.

[4]) 1455 Mai 16 (Stiftsreg.).

Halbenleib drei Jucharten Acker beim Siechenbach [1]). Dagegen müssen die Unterhandlungen um die Resignation der Propstwürde zwischen Hemmerlin und dem Chorherrn Hüglin fortgedauert haben und während der mildern Gefangenschaft des erstern bei den Minderbrüdern zu Luzern zum Abschlusse gekommen sein. Gegen die Propstei zu Solothurn, welche ohne Kanonikat vier Mark Silber eintrug [2]), versprach Hüglin seine eben so viel geltende Pfarrei Penthaz abzutreten [3]). Die Genehmigung und Ausfertigung des Tausches mag sich in Rom verzögert haben, weil Nikolaus V. in dieser Zeit starb (1455 März 24), und der neue Papst Calixt III. nach seinem Regierungsantritt (gekrönt April 20) wichtigere Geschäfte zu erledigen hatte. Erst Brachmonat 19 datirt die päpstliche Bulle, welche dem Offizial von Lausanne anzeigt, daß der heilige Vater den aus gewissen triftigen Gründen getroffenen Wechsel der beiden Pfründen gestatte und zugleich alle andern Beneficien mit und ohne Seelsorge, welche Dr. Felix und Herr Jakob durch päpstliche Dispensation innehaben, ausdrücklich anerkenne, und welche weiter den Offizial beauftragt, die Resignation der beiden Pfründen in seine Hand anzunehmen und die Propstei zu Solothurn an Herrn Jakob, die Pfarrei Penthaz an Dr. Felix oder an ihre Prokuratoren zu vergeben und beide Männer bei ihren Rechten und Einkünften gegen alle Angreifer, ohne Zulassung einer Ap-

---

1) Ohne Jahres- und Tagesdatum (Abschrift im Sol. Staatsarchiv); doch steht auf dem nämlichen Blatte ein Schiedspruch des Schultheißen Fröwi und Venner Plast in einem Spane zwischen dem Chorherrn Richard Schilling und dessen Vetter Richard von 1455 Jan. 4.

2) Die Propstpräbende trug also nicht mehr als 40 Gl. ein (Beil. Nr. 28 A), während das Einkommen eines Chorherren sich wenigstens auf 70 Gl. belief (vgl. S. 417 Anm. 4). Noch 1544 beschwert sich Joh. Aal (vgl. S. 324 Anm. 2), die Propstei trage so wenig ab, daß er dieselbe nicht annehmen könne, wenn ihm nicht ein Kanonikat dazu beigegeben werde.

3) Im Visitationsbericht 1453 heißt es von Penthaz: „cuius est curatus dominus Jacobus Hüglini, canonicus Solodoren., qui non residet personaliter, sed deseruire facit per dominum Jacobum Thonderon plebanum eius vicarium presentatum et admissum“ (Mittheilung von Hrn. F. von Mülinen aus dem Originalmanuskripte).

pellation, zu schützen [1]). Es ist in dieser Bulle nicht nur Kanzleistyl, wenn dieselbe alle anders lautenden päpstlichen Briefe, alle Exspektanzen und Reservationen auf die Propstei ungültig erklärt und gestattet, daß Hüglin den Propsteid in Solothurn nicht sogleich persönlich zu leisten habe, sondern durch einen Stellvertreter schwören lassen könne [2]). Denn Herr Johannes von Fleckenstein hatte seine Ansprüche auf die Propstwürde noch nicht aufgegeben. Wenn auch Meister Jakob Hüglin im Heumonat 1455 die Bulle noch nicht in Händen haben kann und bei einer Grenzberichtigung der Herrschaften Landshut und Buchegg bloß als Chorherr zu Solothurn auftritt [3]), wenn es auch nicht auffallend ist, daß vier Tage darauf im Rechtsstreite um das Testament des verstorbenen Chorherrn Erbo Speti vor dem Rathe zu Lenzburg nur von den lieben Herren des Stiftes, nicht aber vom Propste die Rede ist [4]) und daß an dem im folgenden Mo-

[1]) 1455 Juni 19 (Beil. Nr. 28 A). — Sollte das nicht auch die Cantorstelle und das Kanonikat zu Zürich betreffen, und die Bulle unserm Hemmerlin gegen den Bischof und Generalvikar von Constanz Schutz gewähren? Wenigstens ist die Bestätigung der anderweitigen Beneficien der beiden Männer hier sehr auffallend. In dieser Beziehung blieb freilich die Bulle ohne Erfolg; bald nach seiner Verurtheilung war Hemmerlin's Kanonikat in Zürich einem Kaplan des Bischofes zu Theil geworden (Reg. Querele bei Reber l. c. 434).

[2]) Fleckenstein mochte noch solche Briefe und Exspektanzen in Händen haben (vgl. S. 549 Anm. 2) und Hüglin, da der Tausch wider Wissen und Willen des Rathes zu Solothurn zu Stande gekommen, sich nicht sogleich in diese Stadt wagen. Ueberhaupt muß damals hinsichtlich solcher Provisionsbriefe und sogar des Besitzes von Beneficien ziemliche Verwirrung geherrscht haben, denken wir nur an die widersprechenden Entsetzungen und Provisionen der Päpste Eugen IV. und Nikolaus V., des Gegenpapstes Felix V. und der Kirchenversammlung zu Basel. Wenn auch Nikolaus V. nach der Wiedervereinigung der gesammten Kirche 1449 Juni 18 zwei Bullen erließ, durch die alle zur Zeit des Schisma von ihren Pfründen entsetzten Kleriker restituirt und dagegen dem Frieden zu lieb andere Handlungen des Gegenpapstes approbirt werden (Chmel l. c. I, 262, Nr. 2573 u. 2574); so scheint Hüglin sein Kanonikat zu St. Diez nicht wieder erlangt zu haben, war ihm doch dafür die Pfarrei Penthaz zu Theil geworden (vgl. S. 461 Anm. 3 u. S. 462 Anm. 1).

[3]) 1455 Juli 8 (Sol. Staatsarchiv, vgl. S. 539 Anm. 3).

[4]) 1455 Juli 12 (Stiftsarchiv, Sol. Wbl. 1832, 289).

nat von Propst und Kapitel ertheilten Vidimus eines Freiheitsbriefes Friedrich's III. für die Stadt Solothurn nur das Kapitelssiegel hängt[1]), zum Beweise, daß der Propst sich nicht in Solothurn befindet; so ist es dagegen um so bezeichnender, daß der Rath zu Solothurn noch im Frühlinge oder Sommer 1456 den Schultheißen Byso und den neuen Stadtschreiber Hans vom Stall zu Hüglin nach Lausanne sendet, mit dem Ersuchen, in der Mißhellung zwischen ihm und Fleckenstein dem Rathe freundliche Vermittlung zu gestatten, und daß im Weinmonat desselben Jahres Schultheiß und Rath den ehrwürdigen, wohlgelehrten Meister Jakob Hüglin, Propst des Stiftes St. Ursen, ihren lieben Herrn und geistlichen Vater, den sie ja gerne als solchen anerkennen und dessen Verdienste um Stift und Stadt sie hochachten, durch ein Schreiben dringend einladen, Fleckenstein und dessen Helfer Chorherr Maris nicht mit geistlichem Gericht vor der Curie von Lausanne vorzunehmen, sondern recht bald persönlich nach Solothurn zu kommen und die Beilegung des Spanes in Freundschaft dem Kapitel und Rathe zu überlassen, doch beiden Theilen an ihren Rechten unvergriffen. Das Schreiben beweist deutlich genug die Vorliebe des Rathes für Fleckenstein, der als „unser Burger und sammt seiner Kirche im Schirme der Stadt" mit Nachdruck hervorgehoben wird und den Schultheiß und Rath, als unter ihrem Schutze, aufgefordert haben in Solothurn zu bleiben[2]). Ob damals oder später der Rechtsstreit um die Propstei und Einkünfte derselben zu Hüglin's Gunsten entschieden wurde, wissen wir nicht. Im April 1457 tritt er uns zum ersten Male als Propst, an der Spitze des Kapitels handelnd, entgegen[3]).

---

[1]) 1455 Aug. 13 (Dr. Scherer's Mſc.); der Freiheitsbrief datirt 1442 Juli 10 (vgl. S. 387 Anm. 2).

[2]) 1456 Okt. 7 (Beil. Nr. 28 B). Das Missiv des Briefes von der Hand des Stadtschreibers Hans vom Stall im Missivenbande I, 28 hat von Franz Haffner's Hand die Ueberschrift: „Span zwischen H. Jakob Hügli Vnd Johanßen von Fleckenstein vmb die Probstey zu Solothurn."

[3]) 1457 April 27 (Hüglin's Abschrift im Sol. Staatsarchiv, Sol. Wbl. 1846, 111).

Was unsern Hemmerlin anbetrifft, so hat er also in seiner Gefangenschaft bei den Minderbrüdern in Luzern seine Propstwürde am Stifte Solothurn, wie er es selbst auch ausdrücklich sagt, freiwillig niedergelegt[1]; dagegen behielt er seine Kanonikate zu Solothurn und Zofingen bei und genoß ihre Einkünfte[2], und nahm sogar in seinen alten Tagen und in der Gefangenschaft noch eine Seelsorgepfründe an, gewiß in der zuversichtlichen Hoffnung, daß er trotz des strengen Urtheiles bald wieder die Freiheit erlangen werde und im Sprengel und in der Nähe des ihm wohlwollenden Bischofes von Lausanne den Rest seines Lebens in rein geistlichem Wirken zur Vorbereitung auf die Ewigkeit benützen könne[3]. Ob seine Hoffnung in Erfüllung ging? Bis in's Jahr 1457 finden wir den alten Mann noch in seiner Haft bei den Minderbrüdern. Da sitzt er in einsamer Zelle, freilich seiner eigenen, reichhaltigen Bibliothek entbehrend und sogar der von ihm selbst verfaßten Schriften beraubt[4], aber dennoch von Büchern umgeben, die ihm wohl die freundliche Bereitwilligkeit des Bruders Lector aus der Klosterbibliothek verschaffte, und wenigstens des Buches der Bücher, der heiligen Schrift, und auch mehrerer Werke der Kirchenväter und der am

---

[1] vgl. S. 544 Anm. 1.

[2] Hemmerlin besaß neben der Propstei noch ein Kanonikat zu Solothurn (vgl. S. 374 Anm. 5), und dieses resignirte er nicht an Hüglin, der ja selbst schon Chorherr war (Beil. Nr. 28 A). Auch von einer Resignation oder Entziehung seines Kanonikates zu Zofingen spicht er nirgends in seinen Kerkerschriften.

[3] Penthaz ist noch in unserer Zeit eine kleine Pfarrei mit nicht einmal 300 Seelen $2^1/_2$ Stunde von Lausanne (vgl. S. 462 Anm. 1, S. 532 Anm. 2 u. S. 544 Anm. 1).

[4] Wie er im Registrum Querele (Reber l. c. 417) klagt, daß der Generalvikar seine Bücher weggenommen; so verwechselt er daselbst seine beiden Schriften „de libertate ecclesiastica“ und „de consolatione inique suppressorum“ (Reber l. c. 455) und führt den Tractat „de matrimonio“ irrthümlich als die 25. unter seinen Schriften an, da er doch schon vier Jahre vorher deren 26 aufzählt (Opusc. fol. 121 u. 129), offenbar weil er seine Schriften nicht zur Hand hatte, was sich auch leicht denken läßt.

meisten gelesenen Schriftsteller seiner Zeit sich freuend[1]). Da trifft er in der nachbarlichen Gefangenzelle seinen Schützling und Gesinnungsgenossen den alten Minderbruder Burkard, und beide tauschen ihre Klagen über das undankbare Zürich und die gewaltthätigen Eidgenossen aus[2]). Da nimmt er Theil am Gottesdienste und an den asketischen Uebungen der Minderbrüder[3]); aber auch an ihren Festlichkeiten und Erholungen und ist dabei, wenn größere Gesellschaft von geistlichen Gästen aus der Stadt Luzern oder aus andern Klöstern sich einfindet, wenn der Weltlauf und die Neuigkeiten des Tages besprochen werden, wenn beim fröhlichen Festmahle theologische Questionen, durch jüngst verflossene Tagesereignisse hervorgerufen oder den Erfahrungen des Seelsorgerlebens entnommen, aufgeworfen werden und die

---

1) Hemmerlin citirt in seinen Kerkerschriften, nicht nur aus dem Gedächtnisse, sondern mit genauer Angabe die Bücher des Alten und Neuen Testamentes, die Homilien des hl. Gregor, Augustin, Hieronymus, Schriften des hl. Bernhard, Thomas von Aquin, Isidor „de summo bono", Hugo von St. Victor, Azo, Wilhelm Durandus, Johannes („summa confessorum"); auch den Valerius Maximus, den Dionysius Cato und den „doctor, qui glosauit Catonem" u. A. m. Dennoch klagt er mehrfach: „Et parcant michi legentes hoc opus collationis scriptum in loco solitudinis, non fulcito libris, sed tamen munito benignitate saluatoris" oder „legentes similiter mee simplicitati parcant et huius scripture compendium corrigant, et hoc necessario, cum ego Felix doctor inutilis scripserim illud in loco solitario, libris debitis non armato, dei tamen omnipotentis munimini presentaliter et misericorditer fulcito" und auf ähnliche Weise (Opusc. fol. 102, 112, 121, 152).

2) Es ist zwar nicht unzweifelhaft gewiß, daß der von Hemmerlin geschützte, zu Luzern gefangene Priester Burkard und der alte Zürcher Minderbruder, den Hemmerlin in der Gefangenzelle bei den Minderbrüdern antrifft, die nämliche Person ist; aber es ist fast nicht anders denkbar (vgl. S. 573 ff.).

3) Wenn auch dieses nirgends ausdrücklich verzeichnet ist, so wird durch Hemmerlin's Theilnahme an den Festlichkeiten des Klosters darauf hingewiesen, und dann geht es aus der Idee dieser klösterlichen Bußanstalten und der bis auf unsere Zeit geübten Praxis für minder gravirte Büßer hervor.

belebte Unterhaltung der Tischgesellschafe bilden[1]). Nicht nur darf er dem Vorsteher des Klosters vor mehreren Zuhörern, halb im Ernst, halb im Scherze, Vorwürfe machen, und ihn zu Liebesdiensten, ohne Wissen und gegen den Willen seiner Feinde, auffordern[2]), nicht nur trägt er zu der geselligen Unterhaltung mit seinem scharfen Witz und seinem Schatze von treffenden Anekdoten aus Büchern und Leben, die ihm trotz seinen zunehmenden Altersgebrechen und sonstiger Abnahme des Gedächtnisses, noch immer zu Gebote stehen, das Beste bei; sondern es werden gerade diese aufgeworfenen Fragen Veranlassung, daß die verbotene Feder seiner Hand wieder anvertraut wird, und er zuerst zur belehrenden Unterhaltung der Minderbrüder, dann aber auch zur eigenen Freude und zur Schilderung seiner letzten unglücklichen Lebensschicksale sich auf's Neue mit schriftstellerischen Arbeiten beschäftigt[3]). So beantwortet er eine bei einem Festmahle vorgebrachte theologische Frage, über deren Lösung die Tischgesellschaft, wie es scheint, sich nicht einigen konnte, ob es nämlich erlaubt sei, mit frommen Vers- und Segenssprüchen die Krankheiten der Hausthiere zu heilen, in einem Traktat „von den Beschwörungen", welcher sich im Wesentlichen an seine frühere Schrift über den nämlichen Gegenstand anschließt und nachzuweisen sucht, daß solche Segnungen ganz im Geiste Christi und der Kirche liegen und oft die beste Wirkung hervorgebracht haben[4]). So wird 1455 im Kloster erzählt, daß ein Besessener

---

[1]) Hemmerlin weiß, was außer dem Kloster in der Nähe und in weiterer Entfernung vorgeht, den 1454 erfolgten Tod eines angesehenen Mannes und die Aeußerung eines Besessenen über denselben nach dem Tode (1455), den Sieg der Christen über die Türken bei Belgrad (1456 Juni 21), ein Erdbeben zu Neapel (1456 Dez. 4) und den großen Ablaß in der Kirche der Minderbrüder zu Mailand (1457 Juni 5) (de Misericordia bei Reber l. c. 467 u. Opusc. fol. 108 u. 146 u. A. m.).

[2]) vgl. S. 591 Anm. 2.

[3]) Wir verweisen auf das Folgende.

[4]) Der „Tractatus de Exorcismis", im Drucke fast drei Folioblätter (Opusc. fol. 100 — 103), beginnt: „Incipit Tractatus de Exorcismis Qvestionem nuper motam in voce exultationis inter epulantes in mensa d'ni resonantem soluere volentes et casum taliter exponentes. Quidam ru-

über den Zustand eines vor einem Jahre verstorbenen hochstehenden und reichen Mannes befragt, der sich von niedrigem Stande emporgeschwungen und bei Geistlichen und in der Gemeinde großes Ansehen genoß, aber sein Glück durch Verfolgung Andersdenkender, durch schlechtes Leben und ehrlosen Tod schändete, zum allgemeinen Aufsehen den Ausspruch gethan habe, es sei derselbe der ewigen Verdammniß anheimgefallen, und nun knüpft Hemmerlin an diese Erzählung eine Abhandlung „über die Glaubwürdigkeit der Aussprüche böser Geister", und entscheidet, daß dem Feinde des Menschengeschlechtes, als dem Lügner von Anbeginn, im Allgemeinen nicht Glauben beigemessen werden dürfe, wohl aber in dem vorliegenden Falle, indem es für die Reichen und Mächtigen so schwer sei, in den Himmel einzugehen, daß man aber dessenungeachtet für die nach unserm menschlichen Ermessen zur Verdammniß verurtheilten Seelen beten und Werke der Gottseligkeit aufopfern dürfe, da unsere Einsicht so beschränkt sei, und die guten Werke andern armen Seelen zu gut kommen[1]). So verfaßt er ein Schriftchen „über den Zins-

sticus habuit vaccam in gutture quadam passione contritam; qui post antiquorum consultationem talem vel in effectu similem fecit exorcismi benedictionem in suo vulgari sic sonantem: Ob das sy, das Maria magt oder iungfrow eyn kindt Jesum gebar, so kume disem thier das blatt ab Im namen des vatterß ꝛc. Et ex hoc themate possunt formari sex questiones" ... (Opusc. fol. 100). Er beantwortet diese sechs Fragen nach den Aussprüchen der hl. Schrift und vorzüglich nach Beispielen aus der Legende und dem jetzigen Gebrauch der Kirche, wobei er die Verwünschung der Aale aus dem Genfersee und den Prozeß gegen „Inger und Loubkeuer" in der Diözese Chur und gegen die schädlichen Thiere im Bisthum Lausanne anführt, zu dessen Billigung die Doktoren der Universität Heidelberg ihr Gutachten abgaben (vgl. S. 520 — 523). Von sich selbst sagt er: „Et igitur michi simpliciano, prout libris necessariis orbato et incarcerato (saluo tamen semper saniori consilio) videtur" ... (Opusc. fol. 102). — Ob „in voce exultationis" ein kirchliches Fest bezeichnen soll, weiß ich nicht; es könnte vielleicht der fünfte Sonntag nach Ostern („Vocem jucunditatis") oder das Fest des hl. Franciscus („Gaudeamus") betreffen.

[1]) Die Schrift „de credulitate demonibus adhibenda" umfaßt im Drucke fünf Folioblätter (Opusc. fol. 108 — 112). Die Erzählung vom Tode des reichen Mannes und der Aeußerung des Besessenen wird mit folgen-

fuß Eins von Zwanzig", widerlegt diejenigen, die solche Zinse zu nehmen für eine schwere Sünde halten, und weist nach, daß derselbe in unsern Landen, wo er eingeführt sei, nicht nur von der Kirche geduldet werde, sondern sogar für den Staat und das Gemeinwohl eine Wohlthat, für die äußere Stellung der Kirche ein Vortheil sei [1]). Aehnlich schließt sich sein Traktat „über die Ehe" an einen Aufsehen erregenden Rechtshandel an, ergeht sich über die Heiligkeit der Ehe, über Eheversprechen und die

den Worten eingeleitet: „Et nunc talem describamus casum nouissimis diebus in veritate peractum. Quidam homo de plebeis et mechanicis et progenie paupercula procreatus, in sue iuuentutis tempore propria sagacitate et ambitionis in create naturalis inclinatione vehementer ditatus, dilatatus et impinguatus, et omni temporali felicitate sublimatus, et inter potentiores vniuersitatis sui fuit habitus .. et in tantum, quod populus .. tanquam maiorem inter eos preferre studebat. Hinc etiam prelati, doctores et clerici plures ipsius adiutorio promoueri sperabant, similiter et eius odio persecuti terribiliter timebant. Et dum in honore esset, non intellexit, sed comparatus est iumentis insipientibus et similis factus est illis, quoniam iumentali more de anno d'ni M cccc l iiii sine discretione vitam finiuit" .. (Opusc. fol. 108). Sollte das nicht auf einen Gegner und Verfolger Hemmerlin's in Zürich oder Luzern deuten? Wohl auf einen hochstehenden Luzerner und auf den unterthänigen Prälaten Meister Gundelfinger? Schultheiß Ulrich von Hertenstein, der 1454 Okt. 15 starb, kann hier nicht gemeint sein, er war ja von edelm Geschlechte; am besten paßt es auf Ammann Petermann Goldschmid, den Schiedsrichter zur Beendigung des Zürcherkrieges, dessen Spruch zur Auflösung des Zürcherbundes mit Oesterreich die Oberhand erhielt, und der unserm Hemmerlin gram sein mußte. Er steht mit seinem Todestag im Jahrzeitbuche des Benediktinerstiftes von Luzern (vor 1456) auf August 23 als „minister huius oppidi" verzeichnet (Geschfr. V, 236 u. 240, vgl. Müller l. c. IV, 175 ff.). Wir erinnern an Hemmerlin's Verdammungsurtheil über den Schultheißen Jakob von Wengi von Solothurn (S. 466 Anm. 1).

[1]) „De emptione et venditione vnius pro Viginti", drei Folioblätter (Opusc. fol. 149 — 152), mit dem schönen Eingang: „Quoniam patenter accusationis et excusationis commertium in paradiso Primo per Adam et Evam parentes nostros apud dominum miserabiliter sumpsit exordium, sic simonia et vsura, sorores, filie videlicet ingratitudinis, per peccatum sue matris sui criminis excusant contendendo reatum." Der Schluß dieser, sowie der vorigen Schrift, der sie als in der Gefangenschaft geschrieben bezeichnet, wurde schon angeführt (S. 596 Anm. 4).

geltenden Rechtsgrundsätze, und zieht scharf gegen sittliche Vergehungen und eben so gegen die Gelderpressungen der geistlichen Gerichte zu Felde [1]). Es sind dieses Alles Gelegenheitsschriften und nach der Angabe des Verfassers an einsamem, der nothwendigen Bücher entbehrendem Orte geschrieben [2]). Sie charakterisiren sich noch bestimmter, als aus der Gefangenschaft bei den Minderbrüdern hervorgehend, durch ihre öftere rühmende Anerkennung der Stifter und der Ordensregel der Mendikanten [3]) und durch

---

[1]) Der „Tractatus de matrimonio“ umfaßt im Drucke fünf Folioblätter (Opusc. fol. 116 — 121). Der Rechtshandel, der Veranlassung zur Schrift gibt, betrifft einen Zürcher Chorherrn. Dieser bethörte während seiner Studienzeit in Padua eine Tochter aus ehrbarer Familie durch das Versprechen, er werde sie niemals verlassen und die Früchte seiner Präbende mit ihr theilen. Das Mädchen folgte dem Kleriker nach Zürich und wohnte dort Jahre lang bei ihm, bis es durch andere Weiber vernahm, daß sich aus diesen Worten ein zu Recht bestehendes Eheversprechen ableiten lasse, und nun beim geistlichen Gerichte zu Constanz klagte. Der Chorherr hatte nur die niedern Weihen und war also nicht zum Cölibat verpflichtet, hätte aber durch die Heirath sein Beneficium verloren, und vertheidigte sich nun, daß er in einem andern Stande, nach Verlurst seiner Präbende, sich und die Klägerin nicht mehr erhalten könnte. Hemmerlin führt den Entscheid des Gerichtes nicht an, spricht sich aber mehr zu Gunsten des Chorherrn aus, indem das Versprechen zu allgemein und nicht feierlich genug sei, und knüpft daran seine Bemerkungen über die geltenden Eheversprechen und die Ehe überhaupt, die für die Kenntniß damaliger kirchenrechtlicher Verhältnisse viel Interesse darbieten. Der Schluß lautet: „ego Felix Hemmerlin de Thurego, decretorum doctor inutilis . . . hanc collationem sine libris competentibus in quodam loco solitario de Anno d'ni M cccc lvi scripsi“ .. (Opusc. fol. 121). — Der Rechtshandel scheint nicht Hemmerlin's Gegner, Jakob Pürlin, auf den sonst Manches passen würde (S. 501 Anm. 1), anzugehen; vielmehr mag unser Canonist selbst der Fürsprech des Angeklagten vor dem Gerichte zu Constanz gewesen sein.

[2]) vgl. S. 597 Anm. 1, S. 598 Anm. 3 u. oben Anm. 1.

[3]) „Sunt etiam, qui non tantum bona, sed etiam corpus libere tradunt in perpetuo paupertatis et obedientie et dei seruitutis obsequium et sic similiter pauperes xpi vniversales ecclesie, qui pauperes spiritu dicuntur, et ipsorum est regnum celorum, qui fundamenta in montibus sanctis construxerunt, vt fuit sanctus Franciscus, Dominicus et similiter et Augustinus et quam plures alii pauperes doctores, precepta do-

ihre, von den übrigen Schriften Hemmerlin's abweichende, Form der damaligen scholastischen Schulmethode [1]). Sie sind zunächst zur Lektüre der Minderbrüder bestimmt und sollen denselben mundgerecht gemacht werden und das Schicksal des Verfassers erleichtern helfen. Wenn aber Hemmerlin sonst über Schwäche des Gehöres in Folge der Kerkerleiden zu Constanz und andere Gebrechen des Alters klagt, wenn wirklich auch später die Abnahme seines trefflichen Gedächtnisses bemerkbar wird [2]), so zeugen diese Schriften in ihrer ganzen Darstellung und namentlich mit ihren mannigfaltigen Anekdoten ernsten und scherzhaften Inhaltes aus Büchern und Leben von Lebendigkeit und Frische des Geistes [3]), und wohl findet sich in ihnen eine gewisse Geschwätzigkeit, aber sonst keine Spur von Schwäche und Gebrechen des Alters. Doch ist der Blick des Verfassers aus den Drangsalen dieses Erdenlebens oft auf das Jenseits und das Weltende gerichtet, das er bei der zunehmenden Sittenlosigkeit bald herannahen sieht [4]), und dieses und die wiederholten Strofreden gegen Fürsten und Prälaten, gegen die Reichen und Hochstehenden, gegen die geistlichen Gerichte und das herrschende Sittenverderbniß in Constanz zeigen, daß Hemmerlin's Hoffnung zur Befreiung mehr und mehr sinkt, dagegen sein Groll gegen seine Gegner und Verfolger, gegen schwache und falsche Freunde zunimmt und es nicht scheut, sich immer rücksichtsloser zu äußern [5]).

---

mini predicantes et scribentes", mit welchen Doktoren sich wohl Hemmerlin selbst in die Reihe der Minderbrüder stellt (Opusc. fol. 112, 151 u. A. m.).

1) Der „Tractatus de exorcismis" theilt sich in sechs, der „de credulitate demonibus adhibenda" in drei Questionen, welche stets noch unterscheiden, „quod dicendum videtur, et quod in contrarium dicendum videtur"; in „de emptione et venditione vnius pro Viginti" heißt es ausdrücklich: „Sed nunc redeundo ad propositum, questiones formemus et earum, quantum intellectus sinit, solutiones" (Opusc. fol. 150).

2) Vgl. S. 589, S. 596 Anm. 4 und Reber l. c. 434.

3) Freilich läuft auch manches abergläubische und schmutzige Geschichtchen mitunter, wie schon die Titel der ersten Schriften andeuten.

4) „Et nulli dubium, nos sumus proximiores finibus seculi, quos xps suis discipulis reuelare noluit" (Opusc. fol. 151 u. A. m.).

5) Hemmerlin erzählt von einem „doctor famosus theologie", der neulich in

Diese Stimmung des Gefangenen tritt noch stärker in seinen Klageschriften aus dem Gefängnisse hervor. Von den drei Kerkerliedern enthalten die zwei ersten die „Klage von zwei gefangenen Priestern" über das undankbare Zürich, das, obschon es sein Aufblühen hauptsächlich seinen alten geistlichen Stiftungen verdankt, jetzt gegen Gesetz und Recht sich an geweihten Priestern vergreift und sie einkerkern läßt. Es gelten diese Klagen des Doktors Felix, weiland Propst zu Solothurn, und des alten Minderbruders, die beide in Zürich geboren, zu Luzern im Kloster des heiligen Franciscus, wenn auch in getrenntem Kerker, doch im Geiste oft vereint sind, nicht nur ihrem eigenen harten Schicksale, sondern namentlich die zweite, ein Wechselgesang der beiden Gefangenen in lateinischen und deutschen Versen, der gedrückten Kirche und Priesterschaft, und sie schließen, in prophetischem Hinblick auf das nahende Weltende, mit einem Gebete um göttliche Stärkung und um einen gottseligen Tod[1]). Auf den Tod bezieht sich auch das dritte Lied, „die Klage für die Verstorbenen"; es ist die berühmte Sequenz des frommen Thomas von Celano

Heidelberg geprebigt habe: „quod de principibus nulla sit spes eterne salutis nisi moriantur in cunabulis", und fährt weiter: „Et hec omnia dicere possemus de potentatibus infinitis, siue sint spiritualium aut temporalium prelationum prerogatiua muniti, et vt diximus de terrarum regibus et principibus, Ita dicamus similis apud inferos commixtionis subuersionem, ut puto, de papa, presulibus et prelatis." An einer andern Stelle bringt er das Wort eines Bauers, der vom geistlichen Gerichte und den Schreibern den Seinigen berichtete: „Und do ich vnder die wyßlederer kam, videlicet scriptores et sigillatores, fui totus exorciatus, prout sanctus Bartholomeus"(Opusc. fol. 112 u. 120)

[1]) Die „Lamentacio duorum Sacerdotum captiuorum" enthält 23 Hexameter, die zum Theile paarweise reimen. „Item alia lamentacio" besteht aus 96 theils trochäischen, theils jambischen Versen, abwechselnd lateinisch und deutsch, so daß je ein Paar lateinische und deutsche sich reimen. Die lateinischen Verse scheinen von Hemmerlin zu sein, die deutschen von seinem Mitgefangenen, wie sich denn auch beide unterschreiben: „Vnus doctor decretorum, der ander ist ain barfuos alt." Dafür könnte auch sprechen, daß wir von Hemmerlin weder Prosa noch Verse in deutscher Sprache kennen, und daß der Minderbruder Burkard der Verfasser von ähnlichen Kriegsliedern gegen die Eidgenossen sein möchte, wie uns Tschudi (l. c. II, 390 u. 412) zwei aufbewahrt hat (vgl. S. 573 ff.).

vom letzten Gerichte, welche schon damals die Kirche in ihren Ritus der Todtenmesse aufgenommen hatte, und deren zwei Endstrophen Hemmerlin verändert und mit einem auf sein Schicksal passenden Bittgebete schließt[1]). Die zwei ersten Lieder, wie sie selbst angeben, im Jahre 1456 gedichtet, führen uns wieder auf Hemmerlin's Gesinnungs- und Leidensgenossen, den alten Priester und Minderbruder Burkard, und zeigen uns in einem rührenden Gefängnißbilde die beiden greisen Männer miteinander klagend, miteinander an menschlicher Hilfe verzagend und ihren Trost im Hinblick auf eine bessere Welt suchend,; und das dritte, wie es scheint, das eigentliche Trostlied unsers Hemmerlin's, vollendet diesen schmerzlich-erhebenden Eindruck[2]).

Mit der nämlichen Hinweisung auf das Weltende und mit einem innigen Gebete zum Heiland Jesus Christus um himmlische Stärkung und Vergebung der Sünden schließt auch Hemmerlin's merkwürdigste Kerkerschrift, das „Klageregister", das sonst einen ganz andern Charakter trägt. Es hat die unserm Schriftsteller beliebte Form einer phantastisch-dramatischen Szene im Himmel. Hemmerlin's Schutzengel tritt als Sachwalter des Unterdrückten vor den Thron des allmächtigen Gottes, trägt die Leiden seines Klienten seit der Gefangennehmung vor und klagt gegen den Generalvikar Gundelfinger. Zum Auditor in dem Rechtshandel bezeichnet der höchste Richter den heiligen Conrad, einst Bischof zu Constanz, und dieser sendet den himmlischen Läufer Azahel in des Generalvikars prächtige Wohnung zu Constanz. Im Gespräche zwischen Azahel und dem Generalvikar, welcher der Vorladung nicht Folge leisten will, und zwischen dem berichtenden Engel und dem Auditor wird der Charakter des Generalvikars, der Grund seiner Feindschaft wider Hemmerlin, seine ungerechte Behandlung desselben mit düstern Farben ausgemalt, und dann das Urtheil verkündet, es habe Gundelfinger dem beklagenswerthen Meister Felix für allen Schaden vollstän-

---

[1]) In den zwei letzten Strophen des „Planctus pro defunctis" sind zwei Verse verändert und dazu 5 neue Strophen beigesetzt.

[2]) Reber (l. c. 479 ff.) hat die drei Lieder aus der Abschrift des Dekans von Zurzach abgedruckt.

dige Genugthuung zu leisten, oder er sei am Tage des Zornes und letzten Gerichtes der ewigen Verdammung anheimgefallen. Um ihm davon Bericht zu erstatten, wird der Engel zu dem Eingekerkerten gesendet; er findet denselben von Büchern umgeben [1]) und mit ergebener Seele unter Thränen sich freuend, und bringt ihm himmlischen Trost, durch den sich Hemmerlin wunderbar gestärkt fühlt. Der Zweck der Schrift ist in der Aufforderung des Engels an Hemmerlin hervorgehoben, den hohen Geistlichen und Laien Oberdeutschlands, die ihn aus seinen vielen Schriften kennen und ihn schätzen, und von seinem Zustande im Gefängniß wohlunterrichtet sind, nur getrost seine Unschuld und seine Drangsale schriftlich bekannt zu machen. Wenn aber in dieser Schrift Hemmerlin's Gelehrsamkeit, seine Wirksamkeit in der Kirche, seine Tugenden allzusehr gepriesen werden, und die Selbstüberschätzung neben dem unversöhnlichen Grolle gegen die Feinde, besonders gegen den Generalvikar, nicht zum Vortheile für den sittlichen Charakter des alten Mannes, scharf hervortritt; so dürfen wir das hitzige Temperament des Verfassers, die erlittenen Unbilden und den Zweck des Klageregisters nicht vergessen, das, nachdem demüthige Klage und Unterwerfung nichts gefruchtet, den Bischof und Generalvikar durch mächtige Freunde und die öffentliche Stimmung zu Gunsten des Unterdrückten moralisch nöthigen will, ihn freizugeben [2]).

Hemmerlin muß in dieser Zeit in und außer dem Kloster gute Freunde gefunden haben, die ihm Alles bis auf's Einzelne zutrugen, was am Hofe zu Constanz und überhaupt bei seinen Freunden und Feinden zu seinen Gunsten oder Ungunsten geschah, und die für seine Befreiung thätig waren. Hatten die Eidgenossen früher gegen die Fürsprache der Herzoge von Oesterreich bei dem schwachen Bischof Hemmerlin's Verurtheilung durchgesetzt, in einer Zeit, als dem Bischof am guten Einverständniß mit

---

[1]) „in solatio librorum", im Gegensatz zu den frühern Klagen Hemmerlin's (Reg. Querele, Reber l. c. 455, vgl. S. 596 Anm. 4).

[2]) Das „Registrum Querele" umfaßt im Manuskript des Dekans von Zurzach 23 Folioblätter. Wir verweisen des Nähern auf Dr. Reber's ausführlichen, interessanten Auszug aus der Schrift (l. c. 447 — 458).

Herzog Albrecht sehr viel gelegen sein mußte [1]), hatten die Luzerner dem Generalvikar, der ihrer Hülfe gegen die widerspenstigen Gotteshausleute seiner Propstei Beromünster bedurfte und überhaupt wegen dieser Propstei ihre Gunst suchen mußte, zur Auslieferung Hemmerlin's willfährig gefunden [2]); so müssen die weitere Ausdehnung der eidgenössischen Lande gegen den Bischofsitz Constanz, der Bund mit der Stadt St. Gallen, der vereitelte Versuch des Adels auf Schaffhausen und das Bündniß dieser Stadt mit den Eidgenossen, die glückliche Fehde derselben gegen die Grafen Hans von Thengen und Allwig von Sulz, die doch Herzog Albrecht unterstützte, der eidgenössische Schiedspruch für die Rechte des Domstiftes die geistlichen Herren in Constanz noch mehr den Wünschen der gefürchteten guten Freunde in Städten und Ländern gefügig gemacht haben [3]). Freilich wissen wir nicht, ob Hemmerlin's eidgenössische Gegner sich noch um den gefangenen Mann bekümmerten, und inwieweit sie auf sein ferneres Schicksal einwirkten, ob die Berner und Solothurner Gesandten, die wir

[1]) Ueber des Bischofs Verhältniß zu Albrecht vgl. S. 572 Anm. 3; zu den Eidgenossen S. 558 Anm. 1, S. 559 Anm. 1, S. 587.

[2]) Müller (l. c. IV, 419) kennt 1447 eine „Klage Meister Heinrichs (Niklaus) v. Gundelfingen, Propst zu Münster, vor dem Rathe zu Luzern, die Leute von St. Michels Amt wollen ihm nicht schwören, obschon sie übrigens ihn für ihren Herren anerkennen." Hemmerlin selbst wendet auf den Generalvikar das Wort Christi an: „Wo dein Schatz ist, da ist auch dein Herz; sein Schatz sei offenbar seine fetteste Pfründe, die Propstei Beromünster, im Lande der Riesen, der Feinde Hemmerlin's, gelegen, und diesen wollte er in seinem Urtheile gefallen, wie Pilatus den Juden, und habe darum Meister Felix dem Tode geweiht (Reg. Querele bei Reber l. c. 454, vgl. S. 590 Anm. 1).

[3]) Der Bundesbrief Schaffhausen's mit den Eidgenossen, in Folge des vereitelten Ueberfalls des Ritters Bilgeri von Höwdorf, datirt 1454 Juni 1; 1454 Juni 13 der von St. Gallen; 1454 Juni 14 erlassen eidgenössische Gesandte zu Zürich als Schiedsrichter einen Spruch für das Domstift Constanz gegen Landamman und Landleute von Appenzell in Betreff der Stiftsleute zu Altnau; 1455 Sept. 14 wird die Fehde gegen die beiden Grafen, die als Wegelagerer Straßburger, Badegäste von Pfäfers, beraubten, geschlichtet, und in deren Folge kommt Eglisau an die von Zürich (Tschudi l. c. II, 576 ff., Müller l. c. IV, 477 ff., vgl Lichnowsky l. c. VI, Reg. Nr. 2036, 2039 ff.).

im Brachmonat 1455 in Constanz, im Wintermonat in Baden beim Bischof finden, auch auf den ehemaligen Propst zu sprechen kamen[1]; aber das dürfen wir zuversichtlich annehmen, daß mit dem Generalvikar, als er im Herbstmonat 1456 bei der Umwandlung des Benediktinerklosters in ein Chorherrenstift sich im Namen des Bischofes in Luzern befand, von dem Gefangenen die Rede war[2]. Es mögen damals Bitten für dessen Befreiung eingelegt worden sein; wenigstens scheint sich eine Aeußerung Gundelfinger's, er würde Hemmerlin freigeben, wenn ihm nur zu trauen wäre, von dieser Anwesenheit in Luzern zu datiren[3]. Hemmerlin vernahm das Alles und schrieb wahrscheinlich erst dann, als alle Versuche seiner Freunde vergeblich waren, seine Klageregister, das die Jahreszahl 1456 trägt.

Außerdem kennen wir aus dieser Zeit noch drei von Hemmerlin verfaßte Schriften. Schließt sich die Abhandlung „von der Barmherzigkeit gegen Verstorbene und Gefangene" mehr an die persönlichen Klageschriften an, und schildert der zum bürgerlichen Tode Verurtheilte darin, mit dem Lobe der Barmherzigkeit und andern Beispielen von bestrafter Härte gegen Gefangene und Todte verbunden, hauptsächlich eine Szene aus seiner Ge-

---

[1]) 1455 Juni 3 und Nov. 14 (vgl. S. 559 Anm. 1).

[2]) Propst Joh. Schweiger und das Kapitel des Stiftes St. Leodegar zu Luzern einigen sich 1456 Sept. 13 mit Schultheiß und Rath daselbst, um die Wahl des Propstes und der Chorherren, das Lehen des Leutpriesteramtes, der Laienpfründe u. A. m. „mit Rhat, Gunst, Wissen vnd gutem Willen des hochwürdigen Vnsers Gnedigsten Herrn Herrn Heinrich Bischof zu Constantz vnd deß Ehrwürdigen vnsers Lieben Herrn Herrn Nyclausen Probst ze Münster, siner Gnaden Vycarij, der in sinem Namen by solcher Verkommnusse gewesen ... Wir .. Schultheiß, Rhat vnd Burger gemeinlich der Statt Lucern bekennend vnd veriechend ..., daß wir auch allso durch den vorgemellten Vnsern Gnedigen Herrn den Vicarij, im Nahmen wie vor, mit den obgenanten Vnsern Herren dem Probst vnd sinem Capitel zu Lucern übertragen vnd bethädiget worden sin" (Geschfreund V, 301).

[3]) Hemmerlin erzählt (Reg. Querele bei Reber 438 u. 451), Gundelfinger habe sich öffentlich „in sua lingua compatriota" ausgesprochen: „wer ihm ze getruwen", so würde er Doktor Felix freigeben. Er fürchtet offenbar die scharfe Feder des Gefangenen, namentlich daß er sich appellirend an den neuen Papst Callixt III. wenden könnte.

fangenschaft bei den Minderbrüdern mit dem Guardian derselben, dem er in Scherz und Ernst die Vernachlässigung seiner Gefangenen und Mangel an der ächten christlichen Liebe vorhielt und mit unglücklichem Tode und schwerer Vergeltung in der Ewigkeit drohte[1]); so können die Traktate „von der Gelegenheit zum Guten und Bösen" und „von den Güter besitzenden Ordensbrüdern, die die Gebote des Herrn verkündigen", in Inhalt und Ton eher den polemisch-praktischen Schriften Hemmerlin's aus einer frühern Periode verglichen werden. Der Erstere geht von dem Satze aus, wer Gelegenheit zum Schaden gebe, scheine selbst Schaden zuzufügen, und wer Gelegenheit zur Tugend gebe, scheine die Tugend selbst zu geben, und untersucht nun, da die Feinde den Verfolgten stets Anlaß bieten, die Tugend zu üben, die Frage inwieweit der Christ durch die Vorschrift des Herrn verpflichtet sei, seinen Feinden zu verzeihen und Böses mit Gutem zu vergelten. Wenn auch Hemmerlin dabei nicht ausdrücklich auf sein Schicksal Bezug nimmt, so liegt doch die Anwendung gar zu nahe und wird noch deutlicher durch die Anspielungen auf verfolgende Prälaten und die Erzählung von einem gegen die Großen der Erde und die Weltregierung Gottes murrenden Mönch, der durch die liebreiche Behandlung seines Abtes wieder ganz umgestimmt wird[2]). Der zweite Traktat ist in ein

[1]) Die Schrift „De Misericordia defunctis et Captiuis impendenda" umfaßt im Manuskript des Dekans von Zurzach fünf Folioblätter; ein Auszug ist bei Reber (l. c. 464 — 467). — Der Name des Guardians der Minderbrüder zu Luzern im Jahre 1456 konnte nicht gefunden werden; 1464 ist „Volricus Flawiler" Guardian, vielleicht war er's auch schon vorher (Mittheilung von Herrn Archivar Schneller, vgl. S. 591 Anm. 2).

[2]) Der „Tractatus de boni et mali occasione", im Drucke 4½ Folioblatt (Opusc. fol. 145 — 149), fragt, ob nicht die Christenverfolger zu loben seien, weil durch sie so viele Martyrer in den Himmel erhoben wurden, ob nicht Judas und Pilatus, die für unser Heil Christus dem Tode überlieferten, und fährt fort: „Nunquid igitur laudabimus eos, et consequenter moderni temporis tyrannos, principes et prelatos, qui patenter affligunt sibi subiectos, et tales subiecti, quemadmodum martyres predicti, in suis tribulationibus fuerint patientes?" Wenn man für die Feinde des Glaubens nicht beten dürfe, so sei, wie Beispiele beweisen, der Klerus im Rechte um den Tod schlechter Bischöfe und Vorsteher

Gespräch zwischen einem Kleriker und Mendikanten eingekleidet, offenbar die Fortsetzung seines frühern ähnlichen Gespräches, das die Streitfrage zwischen Weltgeistlichkeit und Mendikanten unentschieden gelassen hatte[1]). Es handelt sich in demselben nicht darum, daß der Weltgeistliche am Ende im Wortgefechte triumphire, sondern daß derselbe dem Mendikanten gleichsam einen Missionsvortrag halte und alle Gebrechen des damaligen Ordenslebens strafend hervorhebe, die der Ordensbruder endlich demüthig anerkennt und zu bessern verspricht[2]). Der Traktat von der Gelegenheit zum Guten und Bösen ist wenigstens nach 1456 Juli 21, die andern zwei sind wahrscheinlich im Jahre 1457 geschrieben[3]). Manche Andeutung in denselben scheint in Frage

zu beten und dieselben abzusetzen. Am Schlusse findet sich eine gar zu deutliche Anwendung auf Bischof Heinrich von Constanz (S. 557 Anm. 1).

1) vgl. S. 489 u. 490.

2) „De religiosis proprietariis precepta domini predicantibus", im Drucke $7^1/_2$ Folioblatt (Opusc. fol. 46 — 53).

3) Im „Tract. de boni et mali occ." bezeichnen die Worte: „vt pronunc habetur in practica contra paganos christi fideles prosequentes de anno d'ni M cccc l v i, ab orientalibus plagis violenter irruentes, quos precibus christianorum vidimus in vaginam suam reuertentes et infinitos gladio nostro corruentes" den Sieg der Helden Hunyady und Johannes von Capistrano über die Türken bei Belgrad 1456 Juli 21 (Opusc. fol. 145). — Die Schrift „ de Misericordia def. et capt. impend." ist geschrieben nach dem großen Erdbeben zu Neapel „Pronunc videlicet de anno d'ni M cccc l vi die quarta mensis decembris Et quibusdam sequentibus diebus" (Reber l. c. 467). Der Bericht von diesem Erdbeben, in welchem nach Hemmerlin über 100,000 Menschen und eine Menge prächtiger Kirchen, Klöster und Paläste untergegangen sein sollen, kann erst zu Anfang des Jahres 1457 nach Luzern gelangt sein. — In „De religiosis proprietar." wird der Umwandlung des Benediktinerklosters in Luzern erwähnt, „licet d'ns noster papa de monacho faciat non monachum, prout factum est de monasterio Lucernen. ordinis sancti Benedicti de anno d'ni M cccc l vi" (vgl. S. 607 Anm. 2), und auf den Ablaß am Generalkapitel der Minderbrüder in Mailand hingewiesen, „per hoc autem verbum indulgentiarum indulgentias volui notanter designare, videlicet indulgentias a pena et culpa, que pronunc videlicet de anno d'ni M cccc l vij in festo penthecostes (1457 Juni 5) in domo fratrum minorum in mediolano in capitulo generali fratrum minorum existunt" (Opusc. fol. 47 u. 51).

zu stellen, ob Hemmerlin sich damals noch in seiner Gefangenschaft befand. Wenn auch das Klageregister und die Schrift von der Gelegenheit zum Guten und Bösen durch ihre scharfen Invektiven gegen den Bischof und Generalvikar von Constanz eher in einem andern Bisthum unter sicherem Schutze, als in der von den nämlichen Obern verhängten Strafgefangenschaft, geschrieben zu sein scheinen [1]), wenn auch die Schrift von der Barmherzigkeit gegen Verstorbene und Gefongene die Gefangenschaft bei den Minderbrüdern als hart und eher als vergangen, denn als noch fortbestehend darstellt [2]); so sieht doch der, wie angenommen werden muß, zuletzt geschriebene Traktat von den Güter besitzenden Ordensbrüdern, der das innere Leben der Mendikan-

---

[1]) Wir verweisen auf schon Erwähntes (S. 557 Anm. 1, S. 569 Anm. 1, S. 608 Anm. 2); dem Generalvikar wirft das Reg. Querele namentlich dunkle Herkunft, ihn mit Nabuchodonosor vergleichend, dessen Vater man nicht kannte, Stolz, Prachtliebe, Habsucht, Ungerechtigkeit, Falschheit und Grausamkeit vor (Reber l. c. 451 ff.). Es ist auch bemerkenswerth, daß in dem himmlischen Urtheile keine Rede von Befreiung des Meisters Felix ist, sondern nur von Genugthuung und Rückerstattung (S. 604, vgl. Reber l. c. 454). Uebrigens ist nach Gesammtinhalt und Tendenz das Reg. Querele, als in kirchlicher Gefangenschaft verfaßt, und die Verbreitung desselben mir ein Räthsel, das ich nur versuchsweise lösen kann.

[2]) Es gilt wohl dem Bischof, dem Generalvikar, den Minderbrüdern und Eidgenossen, wenn es heißt: „Et ego felix de huiusmodi crudelibus, qui non tantum sine misericordia, ymmo sine totius equitatis, ymmo sine iustitie, ymmo sine Rigoris iustitie seuierunt norma, Aliquot feci tanquam expertus collationis opuscula, lamentabiliter in judicii figura Coram d'ni nostri iesu christi apparentia (Processus jud. u. Reg. Querele) .... ego, qui fui quondam doctor et prelatus clericorum ordinis maiorum, nunc seruus ordinis fratrum totius mundi minorum.“ Weiters klagt Hemmerlin über die Mächtigen, Weltliche wie Geistliche, „prelatos ipsorum quoque vicarios“, welche arme Priester einkerkern und allen Sinn für das Edle verlieren „pre plenitudine ventris Et ambitione terrene potestatis, Sufflando rubentibus buceis, tumentibus maxillis, Gutteribus inflatis, Et in tantum, quod suffocatur in ipsis penitus discretionis vigor humane sensualitatis“, und stellt die Nachläßigkeit des Guardians in seiner Behandlung als vergangen dar (Reber l. c. 465 ff., vgl. S. 591 Anm. 2).

ten so genau kennt, der nicht in bösem Sinne, sondern in Theilnahme für den Orden der Minderbrüder Manches reformiren möchte, der deßwegen auf die in andern Ordensprovinzen vorgenommenen Reformen, auf das künftige Generalkapitel und den dabei zu erlangenden Ablaß hinweist, der zum Schluß das arme Ordensleben so hoch erhebt, der Strafpredigt eines wohlwollenden alten Mannes ähnlich, welcher, durch sein ganzes Wirken in Reformversuchen lebend und dabei so recht eigentlich in seinem Elemente, dieses Mal vielleicht sogar auf das Ansuchen der bessern unter den mit ihm unter einem Dache lebenden Ordensbrüdern zur Feder greift. Uebrigens gibt sich auch der Traktat gerade so als an einsamem, mit Büchern nicht versehenem Orte geschrieben an, wie die andern in der Gefangenschaft verfaßten Schriften [1]). So scheint es, Hemmerlin habe sich im Jahre 1457

---

[1]) „postquam prelati uestri rumpunt regularum tela, minores et iuniores fratres sequuntur ... Et finaliter sanguis subditorum de manibus eorum requiretur, et huius tremoris timore conuentus, monasteria et domus vtriusque sexus personarum congregationes, et presertim in Austrie et styrie ac karinthie ducatibus pronunc receperunt, relictis moribus antiquis, nouum iugum d'ni, et se voluntarie reformauerunt, et in sinceritatis spiritu humiliter quieuerunt, et omnibus bonis spiritualibus et temporalibus abundanter profecerunt et de die in diem proficiunt ... Sed in contrarium vos omnes ordinis sui regiminis obseruantiam non sequentes, tanquam apostate deuiantes, eritis obseruatorum, imo regularum vestrarum institutorum principalium, vt fuerunt Benedictus, Dominicus, Franciscus, et plurium sanctorum aliorum patrum tyrannici persecutores et in xpo vestrorum confratrum in regulam simpliciter intrantium seductores ... (und am Schlusse) Tu igitur clerice aut cuiuscunque religionis professe, huius collationis prelium et certaminis bellum (clerici cum religioso), tanquam speculator a propheta prophetarum in terram promissionis singulariter directe, taliter speculando circumspicias, vt sub pena mortis eterne vni partium triumphum tribuas. Hoc semper saluo, quod huius collationis parabolam per omnia puncta corrigas et ipsius defectus emendare non obmittas. Et hoc multum necessario, quoniam in loco compilaui solitario, libris opportunis minime refecto, et hoc ad laudis et honoris dilatationem fructuosissime religionis, in qua fideliter famulantes, quam reportant apud deum et homines retributionem, apparet per in mundo legaliter seruientes. Nam qui familiariter ministrant in diebus

noch bei den Minderbrüdern in Luzern befunden, aber in so mildem Gewahrsam und entweder so schlecht gehütet oder in seinen Bestrebungen heimlich von seinen geistlichen Wächtern unterstützt[1]), daß, der Absicht seiner kirchlichen Obern und seiner

nostris summo pontifici aut imperatori, et etiam si sint ignobiles seu plebei per terre principes honorificantur, et quantum illi, qui d'no d'nantium feruenter ancillantur, vt videtur experienter in cunctis dei domesticis, et nunc fuit de vltimis pauper Bernhardinus (von Siena, der Minderbruder und berühmte Prediger, von Hemmerlin, der ihn in Bologna predigen hörte, oft erwähnt, † 1444 Mai 20 und schon 1450 von Nikolaus V. heilig gesprochen) in seculo per rabinos peritorum super cathedram Moysi sedentes sepe despectus, quem pronunc venerantur in terris maiores potentatus quam terribiliter magnificatus, et hoc anima mea cognoscet nimis. Et igitur timorose dicam et venerabiliter proferam: O grata similiter et incunda dei seruitus, qua seruus veraciter liber efficitur et dominus dominorum. O sacer status religiosi famulatus, qui reddit hominem angelis equalem in virtutibus et principi seu summo pontifici d'no nostro Jesu Christo domesticum et terribilem demonibus atque commendabilem cunctis fidelibus. O amplectandum et semper optandum seruitutis obsequium, familiaritatis ministerium, quo summum promeretur bonum et gaudium patenter acquiritur sine fine permansurum, quod nobis concedere dignetur religionis vere finis et principium Amen" (Opusc. fol. 49 u. 53). Es liegt in dieser Stelle ein wehmüthiger Rückblick auf erduldete Leiden, aber auch eine edle Resignation. Der sprudelnde Feuergeist, angeweht vom Hauche nahender Vollendung, ist mild und verklärt geworden.

[1]) Es ist der kirchliche Reformgeist Hemmerlin's und vieler seiner Zeitgenossen auch in die Ordenshäuser eingedrungen und zeigt sich theils im Streben nach wirklichen Verbesserungen, theils in kühner Opposition gegen die hohe Geistlichkeit (Opusc. fol. 49). Ein Zeugniß für die ächte Reform, wenn auch aus etwas späterer Zeit, bietet uns das Jahrzeitbuch der Minderbrüder zu Solothurn auf Okt. 22: „Obijt Rdus pater Allexius de Wyl huius Custodie Custos Et filius huius conuentus de | cuius elemosinis liberaria partim est constructa necnon libris optimis dotata pro quorum | anime eius parentumque suorum et eius benefactorum Anniuersarius dies perpetuis peragatur temporibus | 1491" (vgl. S. 347 Anm. 1); ein Zeugniß des Oppositionsgeistes eine von der Hand eines Minderbruders herrührende Karrikatur auf die vermuthete Vergiftung Alexander's V. („D'ns frater petrus de Candia ordinis minoris, denuum Alexander pp.") durch Petrus von Luna (Benedikt XIII.) und dessen Sturz durch Johannes XXIII. in einer Postille der Sol. Stiftsbibliothek.

übrigen Feinde gerade entgegen, der unruhige Mann nicht nur nicht unschädlich gemacht wurde, sondern daß dieselben durch mehrere seiner Kerkerschriften, die bald Verbreitung fanden, sowohl vor den Zeitgenossen, als vor der strenge richtenden Nachwelt um so mehr gebrandmarkt wurden [1]). Es bietet die Reformschrift für die Minderbrüder die letzte Spur von Hemmerlin's bald erlöschendem Leben, es sind seine Abschiedsworte aus diesem irdischen Wirken, mit denen er dieselbe schließt: „O herrliche, erfreuliche Gottesknechtschaft, durch welche der Sklave wahrhaft frei und zum Herrn der Herren wird! O heilige Dienstbarkeit des Ordensstandes, die den Menschen in der Tugend den Engeln ähnlich macht und zum Hausgenossen des Fürsten und Hohenpriesters, unsers Herrn Jesu Christi, zum Schrecken der bösen Geister und zum Vorbilde der Christgläubigen erhebt! O wie sehr sollte umfaßt und immer ersehnt werden jene Willfährigkeit der Knechtschaft, jene Dienstbarkeit der Liebe, durch welche das größte Gut verdient und die ewig dauernde Freude erlangt wird, welche uns das Ziel und der Anfang der wahren Religion gewähren möge! Amen [2])."

Ob der Greis in seinem Straf- und Zufluchtsorte, wo er endlich nach einem unruhigen, bewegten Leben wahrhaft den Frieden gefunden [3]), bald nachher gestorben ist, oder ob ihm in Folge seines Klageregisters das Schreiben untersagt worden, daß keine Kunde aus seiner Gefangenzelle mehr zu uns dringen konnte, ob er vielleicht durch die Bemühungen seiner Freunde und wegen des Eindruckes seiner Kerkerschriften auf die öffentliche Stimmung die Freiheit erlangte und auf seiner Pfarrei Penthaz in stiller Zurückgezogenheit sein Leben endigte? Wir wissen es nicht. Im Jänner 1457 trafen seine größten geistlichen Gegner Gundelfinger und Nithart mit den heftigsten weltlichen, mit Luzerner Gesand-

---

[1]) Noch bis in die neueste Zeit hat man diese Männer nur durch Hemmerlin's Augen geschaut und ihnen sehr viel Böses nachgeredet und gewiß auch in mancher Beziehung Unrecht gethan.

[2]) S. 612 Anm. 1.

[3]) „Vade in pace" hieß eine solche Klosterhaft von dem Abschiedsworte des strafenden Richters.

ten und Landammann Ital Reding, und mit Rathsboten aus Zürich zusammen, und im Laufe des nämlichen Jahres finden wir den Generalvikar wieder bei den Rathsboten der Eidgenossen von Städten und Ländern [1]). Wohl mag da Näheres über den Gefangenen beschlossen worden sein und damit in Verbindung stehen, daß wir seit diesem Jahre nichts mehr von demselben vernehmen. Jedenfalls ist Doktor Felix Hemmerlin, Chorherr zu Solothurn und Zofingen und Pfarrer zu Penthaz, ehemals Propst zu Solothurn und Cantor am Großmünster in Zürich, im Jahre 1464, wahrscheinlich aber schon 1461, unter den Todten [2]). Kein Jahrzeit in den Lebensbüchern von Solothurn und

---

[1]) Zürich 1457 Jan. 22 Vertrag zwischen Abt Gerold von Einsiedeln und den Herren von Luzern, die Kollatur und den Bau der Kapelle zu Ettiswil betreffend (vgl. S. 518 Anm. 1), beschehen durch die verordneten Schiedsrichter: Nikl. Gundelfinger, Propst zu Münster (statt Luzern), Math. Nithart, Propst zu Zürich, Rud. von Cham, Burgermeister in Zürich, im Beiwesen von Ritter Heinr. Schwend, Nikl. Brennwald des Raths, Konr. von Cham, Stadtschreiber in Zürich, und Ital Reding, Landammann zu Schwyz (P. Gall Morel, Reg. von Eins. 69, Nr. 882). Die Zürcher, namentlich der Burgermeister und der Ritter Schwend, waren einst politische Freunde Hemmerlin's (vgl. Müller l. c. III, 613 u. IV, 175). — 1457 Entscheid eidgenössischer Boten um den Gehalt des Leutpriesters Mart. Böschen zu Eggenwil; der Abt von Muri und der Leutpriester geloben in die Hände des bischöfl. Vikars Nikl. von Gundelfingen, den Spruch zu halten (Beitr. zur Gesch. u. Lit. des Kt. Aargau I, 497).

[2]) 1464 Nov. 26 fügt Nikl. von Wyl in der Vorrede zur Verdeutschung „von den vermügenden bettelern" dem Namen Hemmerlin's den Todtenwunsch bei: „Dem gott woell genedig vnd barmhertzig syn", und sagt ferner, daß er „ym toetten gern danckbar syn woelt" (Reber l. c. 408 u. 409). — Von 1453 Juli 13 bis 1461 Aug. 18 sterben die uns bekannten Chorherren zu Solothurn Erbo Speti († vor 1455 Juli 12), Heinr. von Spins, Nikl. Schaffhuser; dafür treten in das Stift Joh. Maris (vor 1454), Joh. Lerower (vor 1457 Sept. 28), Joh. Dörffliger genannt Leoparth (vor 1461 Aug. 18), Cristan Schlierbach (inst. vor 1462 Juni 17). Es muß also noch ein viertes Kanonikat erledigt worden sein, und es könnte nur durch den Tod des Chorherrn Richard Schilling, der uns aber noch 1461 März 13 wohlbehalten entgegentritt, oder durch den Tod unsers Hemmerlin's geschehen sein. Daß er in Luzern starb, deutet, aber freilich unbestimmt, eine Randglosse aus alter Zeit zu seinen

Zürich bezeichnet den Tag seines Hinschiedes [1]), und ebensowenig in den Schriften der Minderbrüder zu Luzern, als in den kirchlichen Dokumenten der Waat konnte bis jetzt eine Spur aus seinen letzten Lebensjahren entdeckt werden [2]).

Wir haben nur noch Weniges beizufügen. Vom Charakter Hemmerlin's entwirft uns sein dankbarer jüngerer Freund Niklaus von Wyl ein überaus freundliches Lichtbild [3]). Vollenden wir dasselbe durch die Züge, wie Hemmerlin's Leben sie uns bietet und wie er sich selbst in seinen Schriften gibt; so finden wir in ihm einen hochstehenden Geistlichen, der sich seiner angesehenen Herkunft, seines Reichthums, seiner geistigen Vorzüge, seiner höhern Bildung bewußt, nur darnach strebt, sich selbst zum Gemeingute Aller zu machen, welche sein Streben und seine Vorzüge anerkennen, und Licht und wohlthätige Wärme um sich her zu verbreiten. Mit edlem Selbstgefühle hebt er's hervor, daß er aus gutem Geschlechte der Stadt Zürich stammt, daß er außer reichen kirchlichen Einkünften ein schönes Privatvermögen, einen herrlich ausgestatteten Stiftshof in Zürich, ein Landgut vor der Stadt besitzt; er verläugnet es nicht, daß er nach Vermehrung seiner Einkünfte strebt, und spricht der Cumulation kirchlicher Beneficien für höhergestellte, wissenschaftlich gebildete Kleriker zu standesmäßigem Lebensunterhalt mit allem Eifer das Wort; aber er

---

gedruckten Opuscula (also nach 1497 Aug. 13) in der Zürcher Stadtbibliothek an: „Malleolus Lucernæ apud Minoritas mortuus dicitur" (Reber l. c. 488).

[1]) In Zürich stiftete Hemmerlin, wie er selbst sagt, aus Grundsatz kein Jahrzeit, weil er „vigilias non per vigilantes, sed per dormitantes" versehen sah; er machte dafür den bei den Todtenfeierlichkeiten anwesenden Schülern auf St. Felix und Regula Tag eine Stiftung von zwei Semmelbroden (Pass. bei Reber l. c. 400).

[2]) Herr Archivar Schneller fand unter den Archivschriften der Minderbrüder in Luzern „keine Sylbe" über Hemmerlin (Schriftl. Mittheilung); Herr Prof. Vulliemin in Lausanne fand Hemmerlin nie als Pfarrer von Penthaz (Mündl. Mittheilung).

[3]) Zu der folgenden Schilderung haben wir das Meiste Hemmerlin's Beschreibung seiner Wohnung (Pass. bei Reber l. c. 94 u. 398) und Wyl's Vorrede zu seiner Verdeutschung „von den vermügenden bettelern" entnommen (Reber l. c. 408 u. Kurz l. c. 4).